

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.

20%

- Funktionseinschränkung ab GdB von 20 gilt als Behinderung.
- Behinderten-Pauschbetrag (steuerlich absetzbar): 384 € (§ 33b EStG)

30/40%

- Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
- Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)
- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX) bei Gleichstellung
- Behinderten- Pauschbetrag: GdB 30: 620 € GdB 40: 860 € (§ 33b EStG)

50%

- Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- Behinderten-Pauschbetrag: 1.140 € (§ 33b EStG)
- Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)
- Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)
- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)
- Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)
- Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)
- Vorgezogene Altersrente nach 35 Beitragsjahren mit Schwerbehinderung möglich (§§ 37, 236a SGB VI, § 52 BBG)
- Stundenermäßigung bei Lehrern: je nach Bundesland
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs (Satzungen der Clubs)
- Rabatte in vielen Einrichtungen, z.B. Museen, Kinos usw.
- Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
- Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
- Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)
- Merkzeichen G: Fahrtkosten zur Arbeit voll steuerlich absetzbar ohne Begrenzung auf Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei bestimmten Hörschädigungen möglich (Merkzeichen RF)

60%

- Behinderten-Pauschbetrag: 1.440 € (§ 33b EStG)
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei GdB 60 nur wegen Sehbehinderung (Merkzeichen RF)
- Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen

70%

- Behinderten- Pauschbetrag: 1.780 € (§ 33b EStG)
- Fahrtkosten zur Arbeit voll steuerlich absetzbar ohne Begrenzung auf Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)
- Merkzeichen G: behinderungsbedingte private Fahrtkosten pauschal steuerlich absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
- Ermäßigte BahnCard

80%

- Behinderten- Pauschbetrag: 2.120 € (§ 33b EStG)
- Freibetrag bei Einkommensermittlung im Rahmen sozialer Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
- Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten von der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
- Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 €, wenn dauerhaft keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich (§ 4 RBeitrStV)

90%

- Behinderten- Pauschbetrag: 2.460 € (§ 33b EStG)

100%

- Behinderten- Pauschbetrag: 2.840 € (§ 33b EStG)
- Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
- Vorzeitige Verfügung über Bausparkassenbzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)
- Freibetrag bei Einkommensermittlung i.R. der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
- In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB